

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Online-Fragebogens¹ Erasmus+ participant report

Der Online-Fragebogen der EU-Kommission dient zur Evaluation und Verbesserung des Programms und wird zu Prüfzwecken vom DAAD und der EU-Kommission abgefragt. Das Ausfüllen ist obligatorisch, um die zweite Erasmus-Förderrate zu erhalten. Da die Umfrage bisher allerdings technisch nicht funktioniert hat, haben wir bereits vielen unter Ihnen die 2. Rate vorbehaltlich dessen ausgezahlt, dass Sie diese ausfüllen, sobald sie verfügbar ist.

Der Link für den Fragebogen wird Ihnen **automatisch** per E-Mail zugeschickt. Nach Erhalt der E-Mail haben Sie **30 Tage** Zeit den Fragebogen auszufüllen.

Absender: <u>EU-CORPORATE-NOTIFICATION-SYSTEM@ec.europa.eu</u>
Betreff: Erasmus+ participant report

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen unbedingt folgende Hinweise:

Ihre Angaben im Fragebogen werden durch die EU-Kommission ausgewertet und unter anderem auf dieser Grundlage wird die Umsetzung des Programms an der Universität Bonn bewertet. **Deshalb bitten wir Sie, den Fragebogen sorgfältig und verantwortungsbewusst auszufüllen.** Die Bearbeitung dauert nur bis zu 10 Minuten.

Die Sprache des Fragebogens können Sie oben rechts auswählen.

Zum besseren Verständnis bestimmter Fragen finden Sie folgend Hinweise zur Bedeutung/Bearbeitung:

3. Allgemeine Informationen über Ihre Mobilität

3.3 Findet Ihre Mobilität im Rahmen einer Europäischen Hochschulallianz statt?

An der Universität Bonn fällt «Neurotech EU» in diese Kategorie. Studierende, die im Rahmen dieser Allianz in Erasmus gefördert werden, sind darüber entsprechend informiert.

3.5 Haben Sie vor dieser Mobilitätsmaßnahme an einem physischen Kurzzeit-Mobilitätsprogramm (Short-term Mobility) oder einem gemischten Intensivprogramm (Blended Intensive Programme) teilgenommen?

Short-Term (Physical) Mobility oder Blended Mobility (gemischte Mobilität): Beschreibt eine rein physische Kurzzeitmobilität bei Promovierenden oder die Kombination aus einer virtuellen Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Gastinstitution von Bonn/Deutschland aus und einem maximal 30-tägigen Auslandsaufenthalt an der Gastinstitution.

Als **Blended Intensive Programmes** werden Intensivgruppenkurse zwischen 5 und 30 Tagen beschrieben, die mit einem virtuellen Lernanteil kombiniert werden (z.B. Summer Schools)

¹ Für Form und Inhalt des Fragebogens ist allein die EU-Kommission verantwortlich.

3.9 Haben Sie an der Gasthochschule Gebühren zahlen müssen?

Bitte beachten Sie, dass Sozialbeiträge o.ä. wie an der Universität Bonn **keine Studiengebühren** sind. Studiengebühren zu erheben im Sinne von tuition fees sind in Erasmus grundsätzlich ausgeschlossen und sollten hier auch nicht angekreuzt werden.

3.13 Hat Ihre entsendende oder aufnehmende Einrichtung Sie über Ihre Rechte und Pflichten bei der Mobilität gemäß der Erasmus-Studentencharta aufgeklärt?

Alle Studierenden erhalten die Informationen zur Erasmus Student Charter vor dem Beginn ihres Erasmus-Studiums per E-Mail und finden diese auf der Erasmus-Website der Universität Bonn.

4. Motivation für Ihre Mobilität

4.9 Hätten Sie an der Mobilitätsmaßnahme teilgenommen, wenn Sie die Zusatzförderung (Top-up) nicht erhalten hätten?

Die Frage bezieht sich auf die Zusatzförderung Chancengerechtigkeit von 250,- extra pro Monat.

5. Zufriedenheit mit Ihrer Mobilität

5.7 Wie nützlich fanden Sie die Erasmus+ App bei der Unterstützung Ihrer Mobilität?

Hier können Sie nur die Ihnen aktuell zugänglichen eingeschränkten Serviceangebote der Erasmus+ App beurteilen. Die konkrete Anbindung der Funktionalitäten der Erasmus+ App an die Universität Bonn wird, wie auch an vielen anderen Hochschulen, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald alle technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

8. Sprachkenntnisse

8.9 Warum haben Sie die Sprachunterstützung nicht in Anspruch genommen? **Erscheint nur wenn 8.4 mit nein beantwortet wird**

Bitte bedenken Sie bei der Antwort, dass die Universität Bonn allen Teilnehmenden den Zugang zur OLS-Sprachunterstützung ermöglicht und empfohlen hat.

9. Anerkennung der Mobilität

9.2 Wurde die Lernvereinbarung (Ihr Learning Agreement vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme von allen Beteiligten (Ihnen, Heimathochschule, Gasthochschule) unterzeichnet?

Hier geht es um den Abschnitt vor Beginn der Mobilität, nicht um eventuelle spätere Änderungen. Da der Abschluss des Learning Agreements **vor der Mobilität Förderbedingung ist** (s. Grant Agreement und Merkblatt), wird hier zu einer entsprechenden Beantwortung der Frage geraten.

9.3 Wer hat nach dem Beginn Ihrer Mobilität unterschrieben? Erscheint nur wenn 9.2 mit *nein* beantwortet wird

Von Seiten der Uni Bonn gibt es die Vorgabe, dass das Learning Agreement mindestens von den Studierenden und dem hiesigen Fachbereich vor Beginn des Auslandsstudiums unterzeichnet sein muss. Somit kommt bei der Beantwortung eigentlich nur die Gastinstitution in Frage.

Die Fragen 9.13 – 9.22 erscheinen nur, wenn Sie unter 9.12 «ja» angekreuzt haben. Andernfalls erhalten Sie in 1,5 Monaten einen weiteren Survey zum Thema Anerkennung.

9.13 Hat die entsendende Einrichtung Informationen darüber zur Verfügung gestellt, wie die an der aufnehmenden Einrichtung vergebenen Noten bei der Rückkehr an Ihre entsendende Einrichtung umgerechnet werden?

Hier geht es um den Abgleich mit der geplanten Anrechnung, die Sie im Learning Agreement vereinbart haben.- Geben Sie also nur dann «teilweise Anerkennung» oder «keine Anerkennung» an, wenn Ihr Fachbereich Kurse nicht anerkannt hat, die Sie im ursprünglichen Learning Agreement (Tabelle B) bzw. durch die Learning Agreement Changes zur Anrechnung vereinbart und erfolgreich absolvierten hatten. Sollten Sie selbst auf Anerkennung verzichtet haben, geben Sie bitte «vollständige Anerkennung» an.

9.17 Wurden in dem Learning Agreement ECTS-Credits verwendet?

Die an der Universität Bonn verwendeten LP entsprechen ECTS-Credits. Staatsexamensstudierende können hier „Nein“ angeben.

10 Bewertung der erhaltenen Unterstützung

10.3 Benötigten Sie ein Visum für Ihren Auslandsaufenthalt?

Bitte antworten Sie nur dann mit „ja“, wenn Sie tatsächlich speziell für diesen Auslandsaufenthalt ein Visum bei einer Botschaft des Gastlandes beantragen bzw. aufgrund eines eingeschränkten Aufenthaltstitels in Deutschland eine Änderung an Ihrem Visumsstatus bei der Ausländerbehörde beantragen mussten.

10.6 Hatten Sie diese Art von Versicherung während Ihrer Mobilität?

10.10 Wie zufrieden waren Sie mit der Information über eventuell notwendige Versicherungen?

Alle Erasmus-Studierenden wurden von der Universität Bonn über notwendige und empfohlene Versicherungen informiert, und Sie haben in Ihrem Grant Agreement bestätigt, dass Sie für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. Als öffentliche Hochschule darf die Universität Bonn keine konkrete Versicherungsberatung und -empfehlung geben.

10.16 Hatten Sie den Zuschuss pünktlich und entsprechend den in Ihrer Finanzhilfe (Grant Agreement) genannten Terminen erhalten?

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung dieser Frage sowie der Frage 10.17 die Artikel 4.1. und 4.2 Ihres Grant Agreements:

4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt) o 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien o zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase, sofern das Learning Agreement (mit mindestens den Unterschriften des Bonner Fachbereichs und der/des Teilnehmenden) als Upload im Mobility-Online Account des/der Teilnehmenden an der Universität Bonn vorliegt. Das Learning Agreement ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Grant Agreements. Sollte die Unterschrift der Gastinstitution noch nicht bis zur Auszahlung vorliegen, erfolgt die Auszahlung vorbehaltlich dessen, dass das komplett unterzeichnete Learning Agreement spätestens zum Beginn der Mobilitätsphase als Upload im Mobility-Online Account des/der Teilnehmenden vorliegt. (...). Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Universität Bonn vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich. Sollte die Mobilität virtuell von Deutschland aus begonnen werden, so gilt die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Hochladen der Ankunftsbestätigung im Gastland in den Mobility-Online Account.

4.2 Die Übermittlung des Teilnehmendenberichts (EU-Survey) und des Confrmaton of Stay gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der fnanziellen Unterstützung . Die Universität Bonn hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts und des Confrmaton of Stay) die Zahlung des Restbetrags oder die Anforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls diese fällig ist.

10.17 Haben Sie alle Unterlagen fristgerecht eingereicht? *Erscheint nur wenn 10.16 mit nein beantwortet wird*

Die Fristen für die Nachweise können Sie der Checkliste für Erasmus-Studierende übernehmen, die Ihnen das Dezernat Internationales zur Verfügung gestellt hat und, die Sie auch auf der Webseite www.uni-bonn.de/erasmus-studium auf der Unterseite „Vor dem Aufenthalt“ einsehen können.